# Stellungnahmen zum Bebauungsplan

# "Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 8" in Laupheim

Aufstellungsbeschluss im Bau- und Umweltausschuss: 12.09.2022 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 15.10.2022

Auslegungsbeschluss im Bauausschuss: 10.10.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 15.10.2022 Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Laupheim: 24.10.2022 bis 25.11.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 19.10.2022, Frist: 25.11.2022

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Bauausschuss: Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Laupheim: - bis Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Stand: 15.04.2024

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.	Kein Abwägungsbedarf
	19.10.2022	Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	
		Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort "Nachfrage" in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.	
2	TransnetBW GmbH Osloer Straße 15-17 70173 Stuttgart	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.	Kein Abwägungsbedarf
	20.10.2022	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 8" in Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	

3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu	Kein Abwägungsbedarf
	Fontainengraben 200 53123 Bonn	der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
	20.10.2022		
4	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kein Abwägungsbedarf
	20.10.2022	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
5	Stadt Laupheim Beitragsabteilung Marktplatz 1	Der Bebauungsplan "Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 7" setzte diese Fläche als eine Fläche für Stellplätze fest. Der neue Bebauungsplan "Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 8" setzt	Kein Abwägungsbedarf
	88471 Laupheim	eine Gebäudehöhe mit max. 15,00 m fest. Durch die höhere bauliche Nutzung des Grundstücks wird eine weitere Beitragspflicht ausgelöst	
	20.10.2022	und mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes fällig.	
		Es wird darum gebeten, der Beitragsabteilung die Rechtskraft des Bebauungsplans mitzuteilen.	

6	Wasserverband Rottumtal Hauptstraße 8 88487 Mietingen	Zu den drei Bebauungsplanvorhaben (Gewerbegebiet Vorholz West Teil III, Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 8, KiTa Abenteuerland) können Sie notieren, dass der Wasserverband Rottumtal keine Einwände gegen die Vorhaben hat.	Kein Abwägungsbedarf
	21.10.2022		
7	Stadt Laupheim Untere Baurechtsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim	Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
	24.10.2022		
8	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	Wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben.	Kein Abwägungsbedarf
	20.10.2022	In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	
9	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanverfahren.  Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Uhlmannstraße),	Kein Abwägungsbedarf
	25.10.2022	sowie auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken sind verschiedene Erdgas- und Fernwärmeleitungen, bzw. Anlagen der Erdgas-, bzw. Fernwärmeversorgung vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt	

wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: <a href="mailto:planuskunft@netze-suedwest.de">planuskunft@netze-suedwest.de</a>.

Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen bei der EnBW AG vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: <a href="mailto:pGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de">PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de</a>, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS ZAV Einsatzplaner@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.

		Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.  Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.	
10	ZV Wasserversorgung Iller-Rißtal Marktplatz 7 88453 Erolzheim 24.10.2022	Der Zweckverband Wasserversorgung Iller-Rißtal ist von der Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 8" nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
11	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm	Die Uhlmannstraße ist zur Erschließung der geplanten Betriebs-Kita der Fa. Rentschler nach hiesigem Dafürhalten grundsätzlich geeignet.	Kein Abwägungsbedarf
	28.10.2022	Es wird jedoch empfohlen, ausreichend Parkflächen auf dem Grundstück bereitzuhalten. Erfahrungsgemäß werden die Kinder weitestgehend mit PKW zur Kita gebracht und dies in einem engen Zeitkorridor. Gerade im Industriegebiet mit überdurchschnittlich hohem Schwerverkehr sollte das Ein- und Aussteigen der Kinder im geschützten Raum auf dem Kita-Areal erfolgen.	Da es sich um eine Betriebs-Kita handelt, müssen die angesprochenen Fahrzeuge ohnehin für den Zeitraum der Arbeit abgestellt werden. Insofern ist die Ausgangssituation in diesem Fall eine andere, als bei einer regulären Betreuungseinrichtung mit öffentlichem Zulauf.
		Ebenso wird angeregt, die wegfallenden Parkplätze an anderer Stelle auf dem Firmengelände der Fa. Rentschler zu ersetzen.	Auf dem Betriebsgelände können die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden.

12 PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen

31.10.2022

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

# Kein Abwägungsbedarf

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

13	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Alexanderstraße 48 72072 Tübingen 09.11.2022	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren.  Kulturdenkmale sind im Plangebiet bislang nicht bekannt; der Hinweise auf die Meldepflicht für Zufallsfunde ist bereits enthalten.	Kein Abwägungsbedarf
14	Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach/Riß 09.11.2022	Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich zwei 0,4-kV-Kabel, wie im beigefügten Planausschnitt zu sehen ist. Wir gehen davon aus, dass diese Kabel in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können, da sie sich außerhalb der Baugrenze befinden.  Wir haben somit keine Einwände gegen dieses Verfahren.  Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.	Kein Abwägungsbedarf
15	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm 10.11.2022	Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf
16	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	

Keine

Kein Abwägungsbedarf

# 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

Kein Abwägungsbedarf

# 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

#### Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Wird zur Kenntnis genommen Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Wird berücksichtigt Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss. Im Bereich von anthropogen verändertem Gelände ist lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten. Wahl und Tragfähigkeit zur Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Der Inhalt wird unter Ziff. 2.3 als Hinweis, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme aufgenommen.

#### Boden

Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben Kein Abwägungsbedarf betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese anthropogen verändert wurden, weitestgehend sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen."

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Kein Abwägungsbedarf Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Kein Abwägungsbedarf Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den Kein Abwägungsbedarf beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

# Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Kein Abwägungsbedarf Naturschutzes nicht tangiert.

# **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem Wird berücksichtigt bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am Der Inhalt wird unter Ziff. 2.3 als Hinweis, Kennzeichnung LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB und nachrichtliche Übernahme aufgenommen. (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Stadt Laupheim durch KiTa-Neubau wegfallenden Wird zur Kenntnis genommen Die den geplanten Straßenverkehrs-Mitarbeiterparkplätze erhöhen den Parkdruck in unmittelbarer Gewerbebetrieben ausreichend Den stehen behörde Umgebung. Daher sollten aus Sicht der Verkehrsbehörde auf Stellplatzflächen in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung (notwendige Stellplätze). Die herzustellenden Marktplatz 1 vorhandenen Betriebsgrundstücken entsprechende Ersatzparkplätze 88471 Laupheim geschaffen werden. notwendigen Stellplätze für die KiTa werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt und sind 17.11.2022 Durch den bereits bestehenden Parkdruck können im öffentlichen entsprechend der einschlägigen Verordnungen Bereich keine weiteren Pkw der dort ansässigen Gewerbebetriebe herzustellen oder mittels Baulast zu sichern. "untergebracht" werden. Es ist zu berücksichtigen, dass – insbesondere Dementsprechend werden ausreichend Stellplätze für in Gewerbegebieten – auch ausreichend Stellplätze für die Andienung Mitarbeitende und Besucher hergestellt. Die Anlieferung (auch durch Lkw) bzw. Abstellplätze für Lkw zur Verfügung gestellt erfolgt über den Kita-Parkplatz im Norden des Gebäudes. werden können. Da es sich um eine Betriebs-Kita handelt, müssen die Auch für die künftige Mitarbeiter der KiTa sollten ausreichend Parkplätze Eltern ihr Fahrzeug ohnehin für den Zeitraum der Arbeit abstellen. Insofern ist die Ausgangssituation in diesem Fall auf den Betriebsgrundstücken geschaffen werden. Ebenso sollten entsprechende Flächen für Anlieferungen / Andienungen bei der eine andere, als bei einer regulären Betreuungseinrichtung Umsetzung der KiTa vorgehalten werden. mit öffentlichem Zulauf. 18 IHK Ulm Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren Kein Abwägungsbedarf nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des oben genannten Olgastraße 95-101 Bebauungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine 89073 Ulm Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 21.11.2022 der Die begrüßt die Schaffung planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer betrieblichen Kindertagesstätte durch die Rentschler Immobilien GmbH für die Betreuung der Kinder der Belegschaft der Rentschler Biopharma SE.

		Eine Arbeitsnahe Kinderbetreuung erleichtert den Eltern häufig nicht nur die Rückkehr in den Beruf, sondern ermöglicht ihnen auch längere Arbeitszeiten.	
19	Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth	Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.	Kein Abwägungsbedarf
	21.11.2022		
20	RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	Keine Anregungen oder Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
	23.11.2022		
21	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kein Abwägungsbedarf
	23.11.2022		
22	Deutsche Telekom Technik GmbH Sauterleutestraße 36 88250 Weingarten 24.11.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kein Abwägungsbedarf
		Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

		gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:	
		im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	
		Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	
23	Stadt Laupheim Stadtwerke Marktplatz 1 88471 Laupheim 24.11.2022	Es wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung darum gebeten im Plangebiet ausschließlich klimaneutrale Wärmeversorgung zu berücksichtigen. Sollte dies nicht realisiert werden, ist ein Transformationspfad zur Umrüstung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2040 auszuweisen.	Kein Abwägungsbedarf
24	Landratsamt Biberach Rollinstraße 9 88400 Biberach	In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:	
	29.11.2022	I. Amt für Bauen und Naturschutz  Baurecht  Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 13 a BauGB für den in Frage kommenden Bereich.	Kein Abwägungsbedarf
		Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Aus baurechtlicher Sicht	

bestehen daher keine Bedenken. Eine innerstädtische Entwicklung entspricht den Zwecken der Raumordnung und wird daher begrüßt.

### Naturschutz:

Eingriffsregelung, Umweltprüfung:

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Kein Abwägungsbedarf durchgeführt wird, ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 f. BNatSchG nicht anzuwenden und die Prüfinhalte der unteren Naturschutzbehörde beschränken sich auf die Belange des Baum-, Biotop-, Gebiets- und besonderen Artenschutzes.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB sind nach Ansicht der UNB erfüllt. Entsprechende Natura 2000-Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### Besonderer Artenschutz:

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Wird berücksichtigt Abs. 5 BNatSchG sind auch beim vereinfachten Verfahren zu beachten. Da Gehölze entfernt werden müssen, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, welche von einem Fachbüro mit entsprechender Expertise durchzuführen ist. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, die notwendigen faunistischen Erfassungsumfänge vorab mit der UNB abzustimmen.

Je nach künftiger Ausgestaltung der Fassaden sind ggf. wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas vorzusehen (siehe bspw. "Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 19.02.2021).

Biotopverbund, Geschützte Biotope, Schutzgebiete:

Flächen des Biotopverbunds, Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind in dem von der Planung betroffenen Bereich nicht vorhanden.

Zum Bebauungsplan wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die entsprechend erforderlichen Maßnahmen werden Bestandteil des Bebauungsplans.

Kein Abwägungsbedarf

#### Weitere Hinweise:

- 1. In Anlehnung an § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende Beleuchtungsmittel an dem Gebäude zulässig.
- 2. Gärten sind nach § 21a NatSchG insektenfreundlich zu gestalten und vorwiegend zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO).
- 3. Hinsichtlich der künftigen Freiflächen- und Grünplanung im Gebiet wird aus klimatischen und ökologischen Gesichtspunkten ein möglichst hoher Anteil an bepflanzten oder extensiv genutzten Grünflächen und Pflanzungen angeregt (§ 1 Abs. 6 BNatSchG). Die Erhaltung von bestehenden Gehölzen und Grünflächen sowie die Anlage von (möglichst extensiven) Dachbegrünungen (ggf. in Kombination mit PV-Anlagen) würden seitens der UNB begrüßt.
- 4. Es sollte lediglich gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zur Verwendung kommen. Vorschläge zu gebietsheimischen Gehölzarten sowie zu Pflanzschemata können der angehängten Ziff. 2.1 eingefügt. Pflanzliste der UNB entnommen werden.

Um eine Wiedervorlage mit den ergänzten Unterlagen sowie um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

# Naturschutzbeauftragter

Bei den vorzunehmenden Pflanzungen ist auf die Verwendung von heimischen standortsgerechten Baum- und Straucharten zu achten.

#### II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Prinzipiell muss berücksichtigt werden, dass im geplanten Vorhaben Büroräume der Leitung und der Erzieherinnen und Erziehern geschaffen werden, welche maßgebliche Immissionsorte darstellen und an denen

### Wurde berücksichtigt

Eine entsprechende Festsetzung ist bereits unter Ziff. 1.6.5 enthalten.

### Wird berücksichtigt.

Eine entsprechende Festsetzung wird unter Ziff. 1.6.1 eingefügt.

### Wird berücksichtigt.

Eine entsprechende Festsetzung wird unter Ziff. 1.6.1 eingefügt.

# Wird berücksichtigt.

Eine entsprechende Festsetzung wird unter Ziff. 1.7 i. V. m.

# Wird berücksichtigt.

Eine entsprechende Festsetzung wird unter Ziff. 1.7 i. V. m. Ziff. 2.1 eingefügt.

# Kein Abwägungsbedarf

Das Plangebiet ist bereits gewerbliche Baufläche, die derzeit mit keinem Baufenster ausgestattet wird. In allen die gültigen Lärmrichtwerte eingehalten werden müssen. Aus diesem Grund wäre die gutachterliche Betrachtung oder die Erstellung eines Lärmgutachtens angezeigt, in dem die Lärmsituation vor Ort aufgearbeitet und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen herausgearbeitet werden.

anderen Bereichen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans wäre die Kita-Nutzung bereits jetzt zulässig nach Bebauungsplan. Daher wird auf die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung verzichtet.

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

#### III. Wasserwirtschaftsamt

## Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwendungen.

# Kein Abwägungsbedarf

#### **Abwasser**

Die Entwässerung ist in den eingereichten Planunterlagen nicht dargestellt, aus abwassertechnischer Sicht bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

# Kein Abwägungsbedarf

Die detaillierte Darstellung der geplanten Entwässerung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Behandlungsbedürftiges Abwasser ist grundsätzlich und vollständig an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Wird zur Kenntnis genommen

Bezüglich der Niederschlagswasserbehandlung verweist das Wasserwirtschaftsamt auf § 55 Abs. 2(WHG) und die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999.

# Wird zur Kenntnis genommen

#### Altlasten/Bodenschutz

Es bestehen keine Einwendungen.

# Kein Abwägungsbedarf

# Fließgewässer

Es bestehen keine Einwendungen

# Kein Abwägungsbedarf

#### **Industrie und Gewerbe**

Es bestehen keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

		IV. Straßenamt:  Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 220m zur Bundesstraße B 30. Für die Bereiche an Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Erschließungsbereiche ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.	Kein Abwägungsbedarf
		Die Belange des Straßenamtes in der Zuständigkeit für Kreisstraßen sind somit nicht betroffen.	
25	Stadt Laupheim Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz Bahnhofstraße 22 88471 Laupheim	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hier keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
	21.12.2022		

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.